5. Zu VV Nr. 10

5.1

Der Dienststellenleiter bestimmt, ob ein Geräteverteilungsverzeichnis bei den einzelnen Abteilungen zu führen ist. Sind dessen Aufgaben dem Leiter der Verwaltung übertragen, so entscheidet dieser.

5.2

Bei Dekorations- und Kostümausleihen sowie bei Musikinstrumenten, die von Musikern zum Üben nach Hause mitgenommen werden, ist der Verbleib durch Leihscheine nachzuweisen.